

Bebauungsplan Nr. 71, 1. Änderung der Stadt Bad Segeberg

Artenschutzrechtliche Einschätzung



Auftraggeber:

Planung und Moderation

Achim Möller

Tonberg 22

22337 Hamburg

Neumünster, d. 07.06.2018

Auftragnehmer und Bearbeitung:



BIOPLAN
Biologie & Planung

Dipl. – Biol. Detlef Hammerich

Brüningsweg 3

24536 Neumünster

☎ 04321-962 751

detlef.hammerich@bioplan-sh.de

Mitarbeit: Dipl.-Ing. Agr. Dr. Heike Schröder

Bebauungsplan Nr. 71, 1. Änderung der Stadt Bad Segeberg

Artenschutzrechtliche Einschätzung

1. Veranlassung und Gebietsbeschreibung

Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 71 der Stadt Bad Segeberg sieht die Erweiterung des Nahversorgungszentrums südlich des *Anny-Schröder-Weges* und östlich der *Kreisstraße 7* am südöstlichen Rand der Ortslage Bad-Segeberg vor (Abb. 1). Das Plangebiet hat eine Größe von 19.314 m² und befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,2 km zum FFH-Gebiet DE 2017-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“. Der Bebauungsplan Nr. 71, 1. Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt (s. Begründung Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 71 der Stadt Bad Segeberg, Stand vom 03.11.2017).



Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 71, 1. Änderung der Stadt Bad Segeberg. (STADT BAD SEGERBERG, BAU UND UMWELT, Entwurf, Stand 07.06.2018)

Im Plangebiet sind aktuell zwei Gebäude vorhanden, in dem einen befindet sich ein ALDI-Markt, in dem anderen sind die Märkte EDEKA und ROSSMANN untergebracht. Eine Stellplatzanlage beansprucht die restliche Fläche. Die Anlieferzonen befinden sich auf der östlichen Gebäudeseite (s. Abbildung 2, 4 und 7). Das Plangebiet ist mit einigen wenigen jungen Bäumen (Durchmesser ca. 20-30 cm), an den rückwärtigen Gebäudefronten des ALDI-Marktes abschnittsweise mit niedrigen Hecken (s. Abbildung 2 und 6) und im Bereich der nördlichen Zufahrt vom *Anny-Schröder-Weg* mit Rasen (s. Abbildung 13) begrünt. Im Süden ist ein in eine Grasbrache eingebettetes Regenrückhaltebecken vorhanden (s. Abbildung 9 und 10). Das Plangebiet wird an drei Seiten von Knicks umschlossen. Im östlichen und südlichen Knick herrschen Hainbuche, Hasel, Schlehe, Weißdorn, Wildapfel, Rose und Brombeere vor. Mehrere Überhälter (Linde, Pappel, Eiche) sind eingestreut (s. Abbildung 4, 5, 9, 10 und 11). Dem südlichen Knick ist auf der Südseite ein Gebüsch (vor allem mit Hasel, Schlehe) vorgelagert. Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Intensivgrünland) schließt sich östlich an das Plangebiet an. An diese grenzt im Norden eine extensiv genutzte Wiese/Brache mit einigen Brombeergebüschen und lagerndem Gehölzschnitt. Der westliche Knick entlang der Straße setzt sich unter anderem aus Hasel, Schlehe und Brombeere zusammen (s. Abbildung 12). Eine Feuerwehrezufahrt von der *Kreisstraße K7* unterbricht diesen westlichen Knick. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebiet und nördlich grenzt ein Mischgebiet an.

Für die beiden Märkte werden zwei Baufelder festgesetzt (ALDI „SO1“ und EDEKA „SO2“, vgl. Abb. 1). Da für den Neubau des Aldi-Marktes ein Flachdach vorgesehen ist, kann im Teilbereich „SO 1“ die zulässige Höhe der baulichen Anlage auf 9,00 m (bisher Satteldach und 11,00 m und Traufkante 4,0 m) bei einem Vollgeschoss begrenzt werden. Die Oberkante für die Anbauten des Edeka/Rossmann-Marktes wird auf 7,50 m (wie bereits im Bestand vorhanden) begrenzt. Für die Erweiterungen sind Flachdächer vorgesehen. Für das Bestandsgebäude mit einem Satteldach, wird die zulässige Oberkante auf 11,00 m festgesetzt. Dies entspricht der vorhandenen Firsthöhe. Unverändert bleibt ein Vollgeschoss zulässig. ALDI plant den vollständigen Rückbau des vorhandenen Marktes und einen (größeren) Neubau an gleicher Stelle, wodurch es zu einer Erweiterung der Verkaufsfläche von 3.200 auf 4.169 m² kommen wird. Der EDEKA-Markt soll durch einen Anbau erweitert werden. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung des Bodens von 557 m². Beide Märkte werden künftig dichter an die rückwärtige Grundstücksgrenze und damit näher an den dort verlaufenden Knick rücken. Die Zulieferung des EDEKA-Marktes ist im Süden geplant.

Im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens werden sieben jüngere Bäume (vgl. Abb. 13) im nördlichen Abschnitt entfernt (s. „Kreuz“-Symbole in Abbildung 1).

Zum Schutz der Fledermäuse wird erstmals die Außenbeleuchtung im Bebauungsplan festgeschrieben. Zulässig sind nur fledermaus- und insektenfreundliche LED-Leuchten mit nach unten gerichtetem Licht, welches nur den zu beleuchtenden Bereich erfasst. Die Licht-Farbtemperatur muss unter 3.000 Kelvin liegen (s. Begründung Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 71 der Stadt Bad Segeberg, Stand vom 03.11.2017).

Um den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG Rechnung zu tragen, wurde das Büro *BIOPLAN* mit einer artenschutzrechtlichen Beurteilung beauftragt, so dass die maßgeblichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte frühzeitig Eingang in die derzeit laufenden Detailplanungen und Abstimmungen finden können.

Zu Abschätzung des artenschutzrechtlich bedeutsamen Arteninventars erfolgte am 05.12.2017 eine Ortsbegehung, auf deren Grundlage eine faunistische Potenzialanalyse erfolgte. Ergänzend wurden die Standardwerke zur Verbreitung der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen in Schleswig-Holstein ausgewertet. In die Beurteilung fließen außerdem Ergebnisse früherer Untersuchungen von *BIOPLAN* im nahen Umfeld mit ein (*BIOPLAN* 2011A, *BIOPLAN* 2011B und *BIOPLAN* 2017).

Die nachfolgenden Abbildungen dokumentieren die vorgefundene Situation im Plangebiet zum Zeitpunkt der Gebietsbegehung im Dezember 2017



Abb. 2: Gebäude des ALDI-Marktes, von der Zufahrt am *Anny-Schröder-Weg* aus gesehen. Die Giebelverschalung bietet ausgezeichnete Voraussetzungen für die Anlage von Fledermaus-Großquartieren.



Abb. 3: Eingangsbereich des ALDI-Markts



Abb. 4: Gebäuderückseite des ALDI-Marktes mit Anlieferzone und östlichem Randknick. Auch hier sind zahlreiche geeignete Strukturen für die Anlage von Fledermausquartieren in den Dachbereichen vorhanden



Abb. 5: Östlicher Randknick auf der dem Einkaufsmarkt abgewandten Seite mit potenzieller Leitlinienfunktion für im Kalkberg überwinternde Fledermäuse.



Abb. 6 Niedrige Bodendeckerpflanzung an der Gebäuderückseite des Aldi-Marktes



Abb. 7: Rückseite des EDEKA-Marktes, links der östliche Randknick



Abb. 8: Bereich der LKW-Umfahrung im Süden des PG, links die Grasbrache mit einem Regenrückhaltebecken



Abb. 9: Grasbrache mit Regenrückhaltebecken und Knick südlich des Einkaufszentrums



Abb. 10: Regenrückhaltebecken mit potenzieller Nahrungshabitatfunktion für die lokale Fledermausfauna.



Abb. 11: Bäume bzw. ältere Stockausschläge im östlichen Knick



Abb. 12: Westlicher Knick zwischen der Stellplatzanlage und der Kreisstraße K7



Abb. 13: Rasenstreifen im Norden der Verkehrsfläche mit einzelnen Bäumen, rechts verläuft der Anny-Schröder-Weg



Abbildung 14: Bebauungsplan Nr. 71, 1. Änderung der Stadt Bad Segeberg: Bestand (PLANUNG UND MODERATION, Stand 08.11.2017)

Die festgestellten wesentlichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte sollen im Anschluss an eine kurze Vorstellung der potenziell betroffenen Artengruppen kurz erläutert werden.

2. Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Grundsätzlich können unter den europarechtlich geschützten Arten, die unter die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG fallen, im Bearbeitungsgebiet zahlreiche ungefährdete Vogelarten des Siedlungsraumes sowie einige Fledermäuse, die Haselmaus, der Kammmolch und der Laubfrosch auftreten.

2.1 Vögel



Die Brutvogelfauna des PG ist im Übergangsbereich zwischen Wohngebieten und Knicklandschaft als durchschnittlich arten- und individuenreich und wenig spektakulär zu beschreiben. Es dominieren häufige und weitgehend anspruchslose Gehölzfreibrüter (nachgewiesene Brutvogelarten kursiv dargestellt) wie *Ringeltaube*, Heckenbraunelle, Zaunkönig, *Amsel*, Singdrossel, Dorn-, Mönchs-, Garten- und Klappergrasmücke, *Schwanzmeise*, Gelbspötter, *Gimpel*, Stieglitz und Buchfink. Ferner treten verschiedene Bodenbrüter wie Rotkehlchen, Goldammer (RL-D „V“), Fitis und Zilpzalp in Erscheinung. Im älteren Gehölzbestand treten vermehrt auch Gehölzhöhlen- und – halbhöhlenbrüter wie *Kohl-* und *Blaumeise* auf.

Als Gebäudebrüter können Haus- und Feldsperling (RL SH „V“), Bachstelze, Haus- und Gartenrotschwanz (RL D „V“), *Amsel*, Kohlmeise sowie der Star (RL D „3“) auftreten. Alte Nester von Rauch- oder Mehlschwalben wurden bei der Gebietsbesichtigung nicht beobachtet, so dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt Vorkommen von Schwalben als unwahrscheinlich einzustufen sind. In den betroffenen Gebäuden sind grundsätzlich allenfalls einzelne Brutpaare und mit Sicherheit keine Kolonien (z. B. vom Haussperling) zu erwarten. Charakterarten der Wohngebiete dürften Klappergrasmücke, Heckenbraunelle, Gartenrotschwanz, Rabenkrähe, Elster, Haus- und Feldsperling sowie Bluthänfling (RL-D „3“) sein. Als typische Art der Knicklandschaft tritt die Goldammer (RL-D „V“) auf. Unter den typischen Offenlandbrütern kommen potenziell der Fasan und der Sumpfrohrsänger vor. Neben dem Sumpfrohrsänger kann potenziell auch der als Brutschmarotzer in dessen Nestern auftretende Kuckuck, der in Schleswig-Holstein und deutschlandweit als im Bestand abnehmende Art auf der Vorwarnliste „V“ geführt wird, in Erscheinung treten.

Am Regenrückhaltebecken brütet potenziell die Stockente und das gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Teichhuhn (RL D „V“).

In Schleswig-Holstein bestandsgefährdete Vogelarten und/oder solche des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie fehlen aufgrund des Nutzungsdrucks und der vergleichsweise hohen Störungsintensität in dem städtischen Randbereich. Die Knicks, vor allem die aus älteren Gehölzen zusammengesetzten Knicks im Osten und Süden des PG, sind regelmäßig genutzte Vogelbrutplätze.

Der im Zuge der Umgestaltung der K7 geplante Eingriff in die Knicks im Südwesten des Plangebietes liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 71 1. Änderung (s. Abbildung 1). Die Knicks im Geltungsbereich bleiben dagegen vollständig erhalten.

2.2 Fledermäuse



Bad Segeberg nimmt in Schleswig-Holstein für den Fledermausschutz eine exponierte Stellung ein. Grund ist die Segeberger Kalkberghöhle, die mit über 20.000 überwinternden Fledermäusen das wichtigste Winterquartier in Deutschland ist und selbst für Mitteleuropa eine herausragende Bedeutung besitzt. Das PG liegt knapp 1,2 km von der Segeberger Kalkberghöhle entfernt am südlichen Stadtrand. Durch den älteren Gehölzbestand der Knicks ist es zum Einen als Sommerlebensraum für die Lokalpopulationen insbes. von Zwerg-, Mückenfledermaus (Tagesverstecke, Wochenstubenquartiere, evtl. Winterquartier, Jagdgebiet) anzusehen, zum anderen ist die Nähe zu Flugkorridoren der transferierenden Fledermäuse im Zusammenhang mit der Winterquartiernutzung im Kalkberg von Bedeutung. So dürfte der das Gebiet am Südrand begrenzende Knick eine potenzielle –wenn auch nicht essentielle- Leitlinienfunktion für die aus Süden kommenden auf den Stadtrand treffenden Fledermäuse sein, um zum Winterquartier im Kalkberg zu gelangen. Aufgrund des breiten potenziellen Fledermausartenspektrums im Zusammenhang mit der Anwanderung zum Kalkberg treten im PG potenziell verschiedene lichtempfindliche Fledermausarten auf (u.a. Braunes Langohr, Fransen-, Wasser-, Teich- und Große Bartfledermaus), die darauf angewiesen sind, dass die Flugstraßen entlang sogenannter Dunkelkorridore verlaufen.

Das im PG regelmäßig auftretende Artenspektrum dürfte daher in etwa dem entsprechen, das bei früheren Erfassungen im nahen Umfeld festgestellt wurde (BIOPLAN 2011A und 2011B, BIOPLAN 2017). So wurden im Jahr 2011 bei der Untersuchung des *Kirchgartens* 11 Fledermausarten nachgewiesen. Sechs von ihnen überwintern nicht im Kalkberg: **Breitflügel-, Zweifarb-, Zwerg-, Mücken-, Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler.** Aus der Gattung *Myotis* treten mindestens 4 Fledermausarten auf: **Fransen-, Wasser-, Teich und Große Bartfledermaus.** Letztere nutzen wie auch das **Braune Langohr** den Kalkberg als Winterquartier. Nordwestlich des PG wurden 2008 und 2011 mehrere Flugkorridore nachgewiesen, entlang derer der Abflug der Fledermäuse aus dem Winterquartier in der Kalkberghöhle stattfindet. Die Kirche St. Marien ist vermutlich Winterquartier für Breitflügel-, Zwerg-, und Mückenfledermaus.

Grundsätzlich sind im PG Tagesverstecke, Balzreviere und –quartiere und sommerliche Großquartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten wie Zwerg- und Mückenfledermaus anzunehmen. Vor allem die hölzernen Giebelverschalungen am Aldi-Gebäude (vgl. Abb. 2 und 3) bieten für die Anlage u.a. von sommerlichen Großquartieren ausgezeichnete Voraussetzungen. Darüber hinaus finden insbesondere Kleinfledermäuse auch in Dachüberständen (vgl. Abb. 4 und 7) oder unter den Dachpfannen der Gebäude

(Abb. 2, 4, 7 und 8) potenziell geeignete Quartierstrukturen. Sobald –wie im vorliegenden Fall- von einer sommerlichen Großquartiernutzung von Zwerg- und/oder Mückenfledermaus ausgegangen werden muss, kann auch eine Ganzjahresnutzung der beiden Arten in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Insofern muss hier zum gegenwärtigen Zeitpunkt in beiden Gebäudekomplexen von einer Ganzjahresnutzung von Zwerg- und/oder Mückenfledermäusen ausgegangen werden.

Die jungen Bäume, die gefällt werden sollen, besitzen dagegen keine Quartiereignung für die lokale Fledermausfauna. Baumhöhlen, die als Wochenstubenquartiere bezogen werden könnten, wurden lediglich in einigen wenigen älteren Bäumen oder Stockausschlägen der vom Vorhaben nicht betroffenen Knicks festgestellt. Es fehlen dort allerdings frostsichere Höhlen, die vom Großen Abendsegler auch als Winterquartier genutzt werden könnten.

Innerhalb des Plangebiets stellen vor allem das Gewässer und die Randbereiche der älteren Knickgehölze einen potenziell hochwertigen Nahrungsraum für verschiedene Fledermausarten dar.

2.3 Amphibien



Das südlich des Marktgeländes gelegene Regenrückhaltebecken ist potenziell eine Fortpflanzungsstätte heimischer Amphibien. Neben den häufigen ungefährdeten Arten wie **Erdkröte**, **Teichfrosch**, **Teichmolch** und **Grasfrosch** (RL SH „V“) sind auch artenschutzrechtlich bedeutsame Arten hier nicht auszuschließen. Potenziell treten in dem Gewässer auch die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten europäisch geschützten Arten **Kammolch** (*Triturus cristatus*, RL SH „V“) und **Laubfrosch** (*Hyla arborea*, RL SH „3“) auf. Neben der Laichplatzfunktion werden im Umfeld des Gewässers (z.B. in Gehölzen, in der Grasbrache, unter lagerndem Gehölzschnitt) die Ansprüche an einen sommerlichen und winterlichen Landlebensraum erfüllt. Das Gewässer liegt geschätzt etwa 10 m von der jetzigen Verkehrsfläche entfernt.

2.4 Haselmaus



Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gehört in Schleswig-Holstein zu den stark gefährdeten Arten (BORKENHAGEN 2001) und außerdem auch zu den streng geschützten heimischen Tieren gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (FFH-Art-Code: 1341). Zur Verbreitung der Haselmaus liegt eine Karte zur Vorkommenswahrscheinlichkeit vor (LANU & SN 2008).

Da sich das Grundstück in unmittelbarer Ortsrandlage befindet und über den östlichen und südlichen Knick mit den Waldbereichen am Großen Segeberger See und darüber hinaus auch mit der angrenzenden Knicklandschaft in Verbindung steht, kann ein potenzielles Vorkommen der in Schleswig-Holstein stark gefährdeten Haselmaus in den Knicks des Plangebiets nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Art ist im Segeberger Raum, der als einer der Verbreitungsschwerpunkte in Schleswig-Holstein gilt, weit verbreitet. In den randlichen Knicks (vgl. Abb. 4, 5, 7 und 10 bis 12) finden sich zahlreiche gut bis sehr gut geeignete Lebensraumstrukturen für die Haselmaus, die sehr gern artenreiche Gehölzbestände u.a. mit Hasel- und Brombeergebüschen besiedelt, wie sie auch an den Plangebietsgrenzen auftreten.

Da im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 jedoch nicht in die Knicks eingegriffen wird, ist davon auszugehen, dass die Haselmaus vom Vorhaben nicht betroffen sein wird. Der im Zuge der geplanten Umgestaltung der K7 vorgesehene Eingriff in Knicks liegt außerhalb des Geltungsbereiches und ist daher hier nicht Gegenstand der Betrachtung.

3 Hinweise zu artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten und erforderliche Maßnahmen zum Nicht-Eintritt der Verbotstatbestände

Auf der Grundlage der hiermit vorgelegten Potenzialanalyse, der eine „worst-case-Betrachtung“ zugrunde legt, wird die aktuelle Planung zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG führen, worunter die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäisch geschützten Arten und das Tötungs- und Störungsverbot fallen.

Im Hinblick auf das geplante Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Gebäudebrüter, Gehölzbrüter, Fledermäuse (in erster Linie Zwerg- und/oder Mückenfledermaus), Kammmolch und Laubfrosch) zu rechnen. Eine Betroffenheit der Haselmaus wird nach derzeitiger Kenntnislage ausgeschlossen.

Da der anlagebedingte Gehölzverlust lediglich 7 jüngere Laubbäume (vgl. Abb. 13) sowie eine Bodenecker-Rabatte (Abb. 6) mit Bruthabitateignung für einige wenige Gehölzfreibrüter umfasst, ist davon auszugehen, dass die wenigen betroffenen Brutpaare der Gehölzbrüter auf gleichwertige Habitate in der Umgebung ausweichen und so den Lebensraumverlust kompensieren können, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der betroffenen Gehölzbrüter-Arten im räumlichen Zusammenhang auch ohne artenschutzrechtliche Kompensation voll erfüllt bleibt. Gleichwohl ist zur Vermeidung des Tötungsverbots nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG eine Bauzeitenregelung für die erforderlichen Gehölzbeseitigungen notwendig, die gewährleistet, dass keine brütenden Vögel bei den Rodungsarbeiten zu Schaden kommen können. Die sieben betroffenen Bäume besitzen keine Quartiereignung für Fledermäuse.

Durch den Um- und Rückbau der Gebäude können neben gebäudebewohnenden Vögeln auch und insbesondere Gebäudefledermäuse wie die Zwerg- und/oder die Mückenfledermaus betroffen sein, für die in den betroffenen Gebäuden eine Ganzjahresnutzung zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. Bei einer ganzjährigen Quartiernutzung in Gebäuden stehen zur Vermeidung des Tötungsverbots bei den Fledermäusen nach LBV-SH (2011) für den Abriss bzw. Umbauten im Bereich der möglichen Quartiere nur zwei relativ kurze Zeitfenster im Frühjahr und Herbst zur Verfügung. Im Frühjahr überschneidet sich dieses Zeitfenster jedoch mit der Vogelbrutzeit, so dass für den Fall, dass die Umbau- und Abrissarbeiten zu dieser Zeit durchgeführt werden sollen, dafür Sorge getragen werden muss, dass dann in den Gebäuden keine Vögel brüten. Hierfür sind rechtzeitige Maßnahmen zur Unbrauchbarmachung potenzieller Nistmöglichkeiten sowie Vergrämuungsmaßnahmen erforderlich, die eine Ansiedlung von potenziellen Gebäudebrütern verhindern (Stichwort: Ökologische Baubegleitung).

Daneben ist für die Überbauung der möglichen Großquartiere ein Ersatz für die Zerstörung dieser regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich. Hierfür böten sich z.B. im geplanten Neubau die Einarbeitung von sog. Quartiersteinen sowie die Neuverschalung der zukünftigen Giebelseiten an.

Zum Schutz der im Kalkberg überwinternden Arten ist die Funktionsfähigkeit insbesondere des südlichen Randknicks als Leitlinie für die strukturgebunden fliegenden Arten zu erhalten. Dieser Knick stellt derzeit die südliche Stadtgrenze und den unmittelbaren Übergang zur angrenzenden Agrarlandschaft her. Er darf daher zumindest auf der Südseite während der An- und Abwanderungszeiten der Fledermäuse zum Kalkberg nicht erhellt werden. Durch das Heranrücken der zukünftigen Gebäude an diesen Knick muss daher dafür Sorge getragen werden, dass eine gegenüber dem derzeitigen Zustand erhöhte Beleuchtung des Grenzknickes vermieden wird.

Neben Fledermäusen und Vögeln können durch die geplanten Vorhaben auch die europarechtlich geschützten Amphibienarten Kammmolch und Laubfrosch zu Schaden kommen, die potenziell im Regenrückhaltebecken vorkommen. In Abstimmung mit dem LLUR sind für Wartungsarbeiten oder andere Eingriffe in wassertechnische Bauwerke für mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten (hier insbesondere Amphibien) grundsätzlich keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Zum Schutz der betroffenen Individuen sind die Arbeiten jedoch in einem Zeitraum durchzuführen, in dem die Tiere am wenigsten zu Schaden kommen können. Dieser Zeitraum erstreckt sich auf die Monate Oktober und November (Bauzeitenregelung Amphibien).

Um die Zugriffsverbote des § 44 (1) zu vermeiden, sind somit zusammenfassend die folgenden Vermeidungs- und nicht vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

A. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (AV)

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1 (Bauzeitenregelung Gehölzbeseitigungen):** Bei allen Gehölzbeseitigungen sind grundsätzlich **Bauzeiten** einzuhalten, damit es zu keinen vermeidbaren Tötungen europarechtlich geschützter Vogelarten kommen kann. Alle Gehölzbeseitigungen sind daher grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.
- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV2 (Bauzeitenregelung Gebäudeum- und Rückbauten):** In allen betroffenen Gebäuden kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Ganzjahresnutzung durch Fledermäuse (insbes. Zwerg- und Mückenfledermäuse) nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Tötungsverbots sind daher alle Gebäudeum- und Rückbauten, durch die potenzielle Fledermausganzzjahresquartiere in den Dachbereichen und Giebelverschalungen betroffen sein könnten, gem. LBV-SH (2011) nur in der Zeit vom 15.03. bis 30.04. bzw. vom 15.08. bis 30.09. zulässig. Dabei ist bei geplanten Rückbauarbeiten im Frühjahr zu berücksichtigen, dass zu dieser Zeit bereits die Vogelbrutzeit begonnen hat. Sofern also im Frühjahr rückgebaut werden soll, sind bereits im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu treffen, dass zu dieser Zeit keine Vögel in den betreffenden Gebäuden brüten können (**Vergrämung, Ökologische Baubegleitung**)
- Alternativ zur Vermeidungsmaßnahme AV2 kann während der Wochenstubenzeit von Mai bis Juli 2018 auch eine **konkrete Bestandserhebung** der lokalen Fledermausfauna erfolgen, um in Erfahrung zu bringen, ob sich in den betreffenden Gebäuden tatsächlich Wochenstubenquartiere von Gebäudefledermäusen befinden. Ist dies nicht der Fall, besteht auch keine Veranlassung von einer Ganzjahresnutzung

durch Fledermäuse auszugehen, so dass die „normalen“ Abrisszeiten für Gebäude in den Wintermonaten von Anfang Dezember bis einschließlich Februar zum Tragen kommen könnten.

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV3 (Vermeidung der Beleuchtung des südlichen Grenznicks und des Regenrückhaltebeckens):** Der Grenznick im Süden des Vorhabengebiets besitzt eine potenzielle Bedeutung als Leitlinie für zum Kalkberg an- und abwandernde Fledermausarten und das Regenrückhaltebecken als potenziell hochwertiges Nahrungshabitat. Insofern darf die derzeitige Beleuchtungsintensität im Bereich zwischen Gebäude und Knick und im Umfeld des RRBs nicht erhöht werden, damit die Leitlinienfunktion für die lichtempfindlichen, im Kalkberg überwinternden Fledermausarten sowie die Nahrungshabitatfunktion aufrechterhalten werden kann.
- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV4 (Bauzeitenregelung Amphibien):** Die geplanten Eingriffe in das Regenrückhaltebecken und dessen Uferbereiche sind zum Schutz der potenziell im Gewässer vorkommenden Kammolche und Laubfrösche auf die Monate Oktober und November zu beschränken. Während dieser Zeit besteht bei den betreffenden Arten die geringste Bindung an das Gewässer und die Überwinterung in den angrenzenden terrestrischen Bereichen hat noch nicht begonnen.
- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV5 (Verwendung von „fledermausfreundlicher“ Außenbeleuchtung):** Zum Schutz von lichtempfindlichen Fledermäusen (z.B. *Myotis*-Arten) sind sämtliche Leuchten im Außenbereich mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (= bernstein/amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 3.000 Kelvin und weniger) auszustatten.

B. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (AA)

- **Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen AA1 (Quartierersatz Fledermäuse):** Sollte zur kommenden Wochenstubenzeit keine Überprüfung der konkreten Quartiernutzung in den Bestandsgebäuden stattfinden, ist für den Verlust der potenziellen Ganzjahresquartiere ein angemessener Ausgleich vorzusehen. Dieser Ausgleich könnte z.B. in Form von fest einzubauenden Quartiersteinen in den Neubau des Aldi-Marktes und/oder die zukünftige Neuverschalung der Giebelseiten erbracht werden. Der genaue Ausgleichsumfang ist in dem Fall mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4 Literatur

- BIOPLAN (2011A): Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 61, 1. Änd. der Stadt Bad Segeberg. Große Seestraße/Gasberg. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Planung und Moderation. Hamburg.
- BIOPLAN (2011B): Fledermauskundliches Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 84 der Stadt Bad Segeberg
- BIOPLAN (2017): 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Bornwiesen“ der Stadt Bad Segeberg. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Planung und Moderation. Hamburg.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Husum Druck- und Verlagsgesellschaft. Husum. 666 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). Flintbek.
- KLINGE, A. (2014): Monitoring der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. A. Datenrecherche zu 19 Arten. Jahresbericht 2013. –Gutachten i.A. d. Ministeriums f. Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schl.-Holst. & der Faunistisch-Ökologischen AG eV, Kiel (Hrsg.). 71 S.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. -In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.
- LANU & SN (2008 = LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte Stand März 2008.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN; 2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. -Kiel. 63 S. + Anhang. http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_arten_schutz/8_Fledermaeuse_072011.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- LBV-SH & AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE, 2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_arten_schutz/8_Fledermaeuse_072011.pdf?__blob=publicationFile&v=1

holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/anlage5_artenschutzweb_2016.pdf;jsessionid=FAB4A9868168E683047502329FDFF5CE?_blob=publicationFile&v=2

MAMS (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, aufgestellt vom Bund/Länder-Ausschuss „Landschaftspflege und Naturschutz im Straßenwesen (BLA-LNS)/AK“ Amphibienschutz. BMWV BW Alg. Rundschr. Straßenbau Nr. 2/2000 vom 31. Januar 2000.